Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Bargstedt

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Montag, 21. Mai 2012, um 19.30 Uhr in der Gaststätte ´Dibbern's Landgasthof´, Dorfstraße 32, 24793 Bargstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
6. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
7. Bildung einer Krippengruppe im Kindergarten Bargstedt; hier: Veränderte Ausführung durch Ausbau an das vorhandene Gebäude
8. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt durch die Gemeinden Oldenhütten und Brammer

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Personalangelegenheit

Bajorat
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Gemeinde Groß Vollstedt - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Östlich des Eichenweges im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Eichenweg 2 und 4“.

Die Gemeindevertretung Groß Vollstedt hat in der Sitzung am 18. Januar 2012 den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Groß Vollstedt für das Gebiet „Östlich des Eichenweges im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Eichenweg 2 und 4“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. Mai 2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Vollstedt oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 14. Mai 2012
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 30. Mai 2012, um 19.30 Uhr in der Gaststätte ´Landgasthof Groß Vollstedt´, Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 18.01.2012
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Nachbesetzung des Kultur- und Fremdenverkehrsausschusses (Antrag der KWG)
8. Ehrung (Antrag der KWG)
9. Betriebskostenzuschuss an den TSV Groß Vollstedt
   - Abrechnung 2011 und Vorauszahlung 2012
10. Förderverein "Betreute Grundschule" - Abrechnungsergebnis 2011 und Vorauszahlung 2012
11. Angebot einer Tagespflege im Kindergarten Groß Vollstedt
12. Finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren
13. Pflege und ggf. Neuanlage der Grünanlagen und Rabatten auf dem Friedhof; Abschaffung der von der Gemeinde auf dem Friedhof unterhaltenen Feuerstätte (Antrag der KWG)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Personalangelegenheit

Volkmann
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Gemeinde Oldenhütten - Genehmigung des selbständigen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Oldenhütten für das Gebiet „Südlich der Dorfstraße, nördlich der Lindenstraße (Lindenstraße 1) auf dem Flurstück 35/13, Flur 2, Gemarkung Oldenhütten und östlich der Kreisstraße (K 81) auf den Flurstücken 40/10 und 40/12, Flur 3, Gemarkung Oldenhütten“

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Bescheid vom 10. Mai 2012 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20. März 2012 als Satzung beschlossenen selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Oldenhütten für das Gebiet „Südlich der Dorfstraße, nördlich der Lindenstraße (Lindenstraße 1) auf dem Flurstück 35/13, Flur 2, Gemarkung Oldenhütten und östlich der Kreisstraße (K 81) auf den Flurstücken 40/10 und 40/12, Flur 3, Gemarkung Oldenhütten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 19. Mai 2012 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstraße 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oldenhütten oder dem Amt Nortorfer Land unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nortorf, den 14. Mai 2012
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum **01.08.2012** eine / einen

sozialpädagogische Assistentin / sozialpädagogischen Assistenten (Zweitkraft)

zur Verstärkung des gemeindlichen Kindergartenteams, zunächst befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2012/2013.

Gesucht wird eine engagierte, verlässliche und teamfähige Kraft, die kreativ ist und Freude an der Arbeit und dem Umgang mit Kindern hat.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer freien Vereinbarung in Teilzeit. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30,00 Stunden. Die Vergütung wird in Anlehnung an den TVöD gewährt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugniskopien, die Sie bitte bis zum **08.06.2012** an die Gemeinde Timmaspe über das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf senden. Weitere Auskünfte erteilen gern Herr Kahlert, Tel. 04392/401233 oder Frau Weidlich, Tel. 04392/401211.

Fritz Mester
Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2012 | 18.05.2012 | Nr. 20

Schulverband Nortorf - Erhebung einer Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten des Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde zum Beginn des Schuljahres 2012/2013

Der Schulverband Nortorf ist als Schulträger für die Organisation der Schülerbeförderung zu folgenden Schulen zuständig:

- Gemeinschaftsschule Nortorf
- Grundschule Nortorf
- Grundschule Bargstedt
- Grundschule Emkendorf
- Grundschule Groß Vollstedt.
- Grundschule Langwedel
- Grundschule Timmaspe

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz verpflichtet, die den gemeindlichen Schulträgern entstehenden notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu 2/3 zu erstatten.

Den Umfang der erstattungsfähigen notwendigen Kosten legt der Kreis im Rahmen einer eigenen Satzung (Schülerbeförderungssatzung) fest, die vom Kreistag zu erlassen ist.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2011 mit Berichtigung, **hat die Satzung vorzusehen**, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen zu beteiligen sind (Eigenbeteiligung).

Auf der Grundlage dieser landesgesetzlichen Vorgabe hat der Kreistag in seiner Sitzung am 21.03.2011 beschlossen, ab dem Schuljahr 2011/2012 die Schülerbeförderungssatzung neu zu fassen und die Eigenbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung einzuführen.

Der Eigenanteil ist ein Jahresbetrag – unabhängig von Ferienzeiten – und ist im Voraus zu entrichten.

Nach Auskunft der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist es unzulässig, dass die Schulträger bzw. die Gemeinden diese Kosten ganz oder anteilig übernehmen.

Was beinhaltet die Satzungsänderung und wie wirkt sich diese kostenmäßig aus?

1. **Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr als <u>1. Kind 84,00 €</u>.**

2. Die Zahlung des Eigenanteils gilt für <u>alle</u> an der Schülerbeförderung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der <u>Jahrgangsstufen 1-10</u> der nachfolgend aufgeführten Schularten:

   - Grundschulen
   - Regionalschulen
   - Gemeinschaftsschulen
   - Gymnasien
   - Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache

3. <u>Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon, ob die Schülerbeförderung</u>
   - im Bahn-Linienverkehr
   - im Bus-Linienverkehr
   - mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
   - mit Taxen
   - mit schulträgereigenen Fahrzeugen

durchgeführt wird.

4. Geschwisterregelung

   Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind auf 24,00 €. Ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben**.

   Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die tatsächlich Leistungen der Schülerbeförderung in Anspruch nehmen und eine öffentliche allgemein bildende Schule der Jahrgangsstufe 1-10 besuchen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

   Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist beim Schulverband Nortorf zu beantragen. Ein entsprechender Antragsvordruck steht auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de zum Download bereit oder kann telefonisch unter der o.g. Nummer angefordert werden. Weitere Vordrucke zur Geschwisterermäßigung liegen auch im jeweiligen Schulsekretariat bereit.

5. Härtefallregelung

   Die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vermindert sich um die Hälfte der sonst nach zu zahlenden Beträge, soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler **Wohngeld oder ein Kinderzuschlagsbezug** gewährt wird.

   Im Falle der vorgenannten Verminderung der Eigenbeteiligung legen Sie bitte dem Schulverband Nortorf die entsprechenden Nachweise vor.

6. Sommerregelung

   Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. **Eine Abmeldung ausschließlich für die Monate der Sommerferien (Juli/August) ist nicht möglich.**

Zur weiteren Vorbereitung und um den Schülerinnen und Schülern gleich zu Beginn des Schuljahres den Fahrausweis aushändigen zu können, darf ich Sie um Folgendes bitten:

Zahlen Sie ausschließlich an die Amtskasse Nortorfer Land,
Konto 31 0000 1120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG, BLZ 214 500 00.

Bareinzahlungen sind grundsätzlich nicht möglich!

Tragen Sie auf dem Überweisungsträger im Bereich des Verwendungszweckes ein:

AO-Nr. 2566, den Vor- und Familiennamen, sowie die Schule des Kindes!

Ohne diese Angaben kann die Zahlung nicht zugeordnet werden und somit leider auch kein Fahrausweis ausgestellt werden.

Zahlungstermin: spätestens 02. Juli 2012

- **Ort und Zeitpunkt der Abgabe des Passbildes**

Das **Passbild für alle Fahrschüler/Innen** mit Angabe des Vor- und Nachnamens auf der Bildrückseite muss bis **spätestens 01. Juni 2012 beim jeweiligen Klassenlehrer, bei der jeweiligen Klassenlehrerin oder im Schulsekretariat** abgegeben werden.

- **Ausgabe der Fahrausweise**

  Die Ausgabe der Fahrausweise erfolgt in der Schule nur nach Eingang des Elternbeitrages!

Hinweis: *Die Fahrausweise sind nach Rücksprache mit der Autokraft GmbH wie bisher nur von und zur jeweiligen Schule und zum Wohnort nutzbar und sind in den Schulferien nicht gültig!*

Sollten Sie daher hinsichtlich der Schülerbeförderung im Allgemeinen oder zu der Neuregelung der Eigenbeteiligung im speziellen weiteren Informationsbedarf haben, darf ich Sie bitten, sich an Frau Mounia Sassi (Tel. 04392/401-219 oder sassi@amt-nortorfer-land.de) zu wenden.

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst
Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen. Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323. Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf